



Residenzstadt Neustrelitz

VO(S)/2024/029
Beschlussvorlage Stadtvertretung
öffentlich

Beschluss zur Entgeltordnung über die Nutzung der Strelitzhalle der Residenzstadt Neustrelitz

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsdezernat <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 29.10.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Dezernentenkonferenz (Vorberatung)	11.11.2024	N
Ausschuss für Bildung und Soziales (Vorberatung)	12.11.2024	Ö
Finanzausschuss (Vorberatung)	04.12.2024	N
Hauptausschuss (Vorberatung)	09.12.2024	N
Stadtvertretung der Residenzstadt Neustrelitz (Entscheidung)	12.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt

die Benutzungs- und Entgeltordnung der Strelitzhalle der Residenzstadt Neustrelitz.

Beratungsergebnis						
Gremium			Sitzung am		TOP	
einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltung	laut Beschluss- vorschlag	abweichender Beschluss (Rücks.)

Die Strelitzhalle wurde nicht ausschließlich als Sporthalle entworfen, sondern als eine Sportstätte mit Mehrzwecknutzung, die auch verschiedene andere Veranstaltungen erlaubt. Im Gegensatz zu den anderen städtischen Sporthallen bietet sie die Möglichkeit, neben Sportveranstaltungen auch unterschiedliche Events durchzuführen. Aufgrund der Konzeption, u.a. durch Zuschauertribüne, möglichem Ausschank usw. unterscheidet sich die Strelitzhalle von den anderen städtischen Sporthallen deutlich. So besteht die Möglichkeit, dass die Strelitzhalle im Rahmen einer Betriebsprüfung nicht weiter als reine Sporthalle, sondern als Mehrzweckhalle gewertet wird, so dass sie steuerrechtlich dann als Betrieb gewerblicher Art (BgA) eingestuft werden kann.

Mit Umwandlung der Strelitzhalle in einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) werden bestimmte Umsätze umsatzsteuerpflichtig. Gleichzeitig können aber auch gezahlte Vorsteuerbeträge in den Abzug gebracht werden. Um die Strelitzhalle von den anderen städtischen Sportstätten abzugrenzen, muss diese aus der Sportstättensatzung der Residenzstadt Neustrelitz herausgelöst und separat als Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen werden.

In diesem Zusammenhang hat die Residenzstadt Neustrelitz die Entgelte für die Nutzung der Strelitzhalle neu kalkuliert. Für die Vereine der Residenzstadt Neustrelitz ergeben sich keine Veränderungen an der Höhe des Entgelts.

Im laufenden Haushaltsjahr: ☐ Ja		In Folgejahren: ☐ Ja ☐ einmalig ☐ jährlich	
<u>Ergebnishaushalt:</u> Produkt/ Konto:		<u>Ergebnishaushalt:</u> Produkt/ Konto:	
Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge
Alt: 0 €	0 €	Alt: 0 €	0 €
Neu: 0 €	0 €	Neu: 0 €	0 €
<u>Finanzhaushalt:</u> Produkt/ Konto: Maßnahme-Nr.:		<u>Finanzhaushalt:</u> Produkt/Konto: Maßnahme-Nr.:	
Auszahlungen	Einzahlungen	Auszahlungen	Einzahlungen
Alt: 0 €	0 €	Alt: 0 €	0 €
Neu: 0 €	0 €	Neu: 0 €	0 €
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ auf anderem Produktkonto zur Verfügung (Deckungsvorschlag)			
Ergebnishaushalt: 0 €		Produkt / Konto:	
Finanzhaushalt: 0 €		Produkt / Konto:	
		Maßnahme-Nr.:	
☐ nicht zur Verfügung (kein Deckungsvorschlag)			
Bemerkungen:			

1	Benutzungs- und Entgeltordnung Strelitzhalle (öffentlich)
---	---

Stadtpräsident

Siegel

Bürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Strelitzhalle der Residenzstadt Neustrelitz

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 12.12.2024 die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Strelitzhalle der Residenzstadt Neustrelitz beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Residenzstadt Neustrelitz stellt ihren Bürgern und anderen Personen die Strelitzhalle als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Die Nutzung umfasst alle Einrichtungen und Geräte, die in der Sportstätte vorhanden sind und dem Sportbetrieb unmittelbar oder mittelbar (z.B. Sanitäreinrichtungen) dienen.

I. Benutzungsordnung

§ 2

Nutzer und Besucher

- (1) Nutzer im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind Personen und Personengruppen, die in der Strelitzhalle selbst Sport treiben oder als Veranstalter Sport treiben lassen.
- (2) Nutzer im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind auch Personen und Personengruppen, die die Strelitzhalle für nichtsportliche Veranstaltungen in Anspruch nehmen.
- (3) Für die Nutzung der Strelitzhalle durch die Schulen gelten ebenfalls die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (4) Besucher im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind Personen, die zum Zuschauen oder aus anderen Gründen an Veranstaltungen teilnehmen.

§ 3

Nutzung

- (1) Die Strelitzhalle darf nur aufgrund einer Nutzungsgenehmigung der Residenzstadt genutzt werden. Die Nutzungsgenehmigung regelt Art, Dauer und Umfang der Nutzung. Sie kann Auflagen und Bedingungen enthalten.
- (2) Der Antrag auf Nutzungsgenehmigung ist ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen Vordruck 4 Wochen vor der Nutzung bei der Residenzstadt einzureichen. Ein Anspruch auf Nutzungsgenehmigung besteht nicht.
- (3) Die Nutzungsgenehmigung kann an mindestens 18 Jahre alte natürliche oder an juristische Personen erteilt werden.

- (4) Die Beauftragten der Residenzstadt haben jederzeit Zutritt zu allen Veranstaltungen.

§ 4

Nutzungseinschränkungen

- (1) Die Nutzungsgenehmigung für die Strelitzhalle kann insbesondere dann zeitweilig widerrufen oder auf Teile beschränkt werden, wenn dies

- a) zur Abhaltung größerer Veranstaltungen,
- b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
- c) zur Schonung der Anlagen,

erforderlich ist.

- (2) Die Besucherzahl kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden.

§ 5

Unterhaltungsarbeit während der Nutzungsdauer

Die Nutzer haben notwendige Arbeiten in der Strelitzhalle sowie an Sportanlagen oder Geräten während der Nutzungsdauer zu dulden.

§ 6

Widerruf der Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzungsgenehmigung kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn die Nutzer gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung, gegen Auflagen oder Bedingungen der Nutzungsgenehmigung sowie gegen die Anordnungen der Beauftragten der Stadt verstoßen.
- (2) Der Widerruf erfolgt, sofern etwas anderes nicht ausdrücklich genannt ist, mit sofortiger Wirkung bzw. für den Zeitraum, der sich aus dem Widerruf ergibt.

§ 7

Pflegliche Behandlung der Anlagen

- (1) Die Nutzer haben die Strelitzhalle sowie die Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren.
- (2) Die Geräte dürfen aus der Strelitzhalle nicht entfernt werden.
- (3) Die technischen Versorgungseinrichtungen dürfen nur von ausgewiesenen Personen bedient werden. Die Einweisung erfolgt durch die Mitarbeiter der Residenzstadt.
- (4) Anfallender Müll, der die örtlichen Aufnahmekapazitäten der Abfallbehälter übersteigt, muss von den Nutzern selbst entsorgt werden.

§ 8

Veränderungen an der Sportstätte

- (1) Änderungen in und an der Strelitzhalle, z.B. bauliche Änderungen, Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten, Aufbauten und Vorschläge sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig. Die Genehmigung kann Auflagen und Beschränkungen enthalten.
- (2) Werbung in und an der Strelitzhalle ist nur mit Zustimmung der Residenzstadt Neustrelitz zulässig.

§ 9

Verantwortungs- und Kontrollpersonal

- (1) Für Personengruppen im Sinne des § 2 Abs. 1 ist zum Zweck der schulsportlichen Nutzung ein Lehrer oder eine andere aufsichtführende Person als Verantwortlicher zu bestellen. Bei anderen Veranstaltungen ist namentlich ein Verantwortlicher zu bestellen und der Residenzstadt Neustrelitz mitzuteilen.
- (2) Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Strelitzhalle von Nutzern und Besuchern ordnungsgemäß benutzt wird.
- (3) Der Verantwortliche hat die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und laufend zu überwachen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungsgegenstände oder Geräte mit einem Schild „gesperrt“ versehen und nicht mehr benutzt werden. Die Mängel sind dem Amt für Bildung und Soziales der Residenzstadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Räumung der Strelitzhalle

- (1) Der Nutzer hat die Strelitzhalle mit Ablauf bzw. Widerruf der Nutzungsgenehmigung zu räumen und sämtliche Schlüssel entsprechend der Schlüsselordnung unverzüglich abzugeben.
- (2) Der Nutzer haftet für alle, durch die schuldhafte Überschreitung der Nutzungszeit entstandenen Folgen.

§ 11

Verhalten der Nutzer und Besucher

- (1) Alle Nutzer und Besucher haben sich in der Strelitzhalle so zu verhalten, dass
 - a) kein anderer Nutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
 - b) die Strelitzhalle nicht beschädigt oder verunreinigt wird.

- (2) Beschädigungen der Strelitzhalle, insbesondere der Spielflächen sowie der übrigen Nebenanlagen sind durch die beabsichtigte Nutzung auszuschließen.
- (3) Veranstaltungen, die nicht sportlichen Zwecken dienen, sind nur zulässig, wenn:
 - a) die baulichen und brandschutztechnischen Bedingungen berücksichtigt werden,
 - b) die Spielflächen und andere schützenswerte Einrichtungen und Anlagen durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Beschädigungen und Zerstörungen geschützt sind,
 - c) kein übermäßiger zusätzlicher Verschleiß der Strelitzhalle zu erwarten ist.
- (4) Die Spielfelder der Strelitzhalle dürfen nur mit nichtfärbenden Sportschuhen betreten werden.
- (5) Geräte und andere Gegenstände dürfen beim Transport nicht über den Boden geschliffen werden. Für den Transport sind entsprechend geeignete Transportvorrichtungen mit Rädern zu benutzen.
- (6) Für die Nutzung der Sportgeräte gilt, dass
 - a) schwingende Geräte, wie Ringe, Schaukelstangen u.s.w. nur von einer Person benutzt werden dürfen,
 - b) ein Verknoten der Tauen untersagt ist,
 - c) Turnpferde, Turnböcke, Barren usw. nach ihrer Benutzung tiefzustellen und Reckstangen abzunehmen sind,
 - d) bei fahrbaren Geräten die Rollen außer Betrieb zu setzen sind,
 - e) alle Geräte und Materialien wie Kreide, Magnesia u.ä. Stoffe nach ihrer Benutzung wieder auf die dafür bestimmten Plätze zu schaffen sind.
- (7) Weitergehende, spezifische Regelungen bestimmt die Hallenordnung.

§ 12

Kraftfahrzeuge und Fahrräder

- (1) Kraftfahrzeuge und Fahrräder müssen außerhalb der Strelitzhalle auf den dazu bestimmten Plätzen abgestellt werden.
- (2) Das Ein- und Abstellen von Fahrzeugen und Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt.

§ 13

Hausrecht

- (1) Personen, die in schwerwiegender Weise diese Benutzungs- und Entgeltordnung verletzen oder in der Strelitzhalle eine rechtswidrige Handlung begangen haben, sowie Personen, die unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehen, können aus der Strelitzhalle verwiesen werden. Entgelte werden in diesen Fällen nicht erstattet.
- (2) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die zum Sportstättenverweis geführt haben, kann Personen das Betreten der Strelitzhalle auf Zeit oder unbestimmte Zeit durch die Residenzstadt untersagt werden.

§ 14

Haftung

- (1) Die Residenzstadt übernimmt keine Haftung für die durch die Benutzung entstehenden Schäden gegenüber dem Nutzer, sofern sie den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Der Nutzer stellt die Residenzstadt von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter frei. Der Nutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Schadenshaftpflichtversicherung besteht, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Unberührt bleibt die Haftung der Residenzstadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Residenzstadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, mit der Ausnahme der Schäden, die auf üblichen Verschleiß zurückzuführen sind. Für Veranstaltungen kann vom Veranstalter zusätzlich eine Kautions/Bankbürgschaft oder Versicherung in angemessener Höhe dem Veranstaltungszweck entsprechend, mindestens jedoch in Höhe von 5.000 EUR, verlangt werden.
- (5) Sind mehrere Veranstalter Träger einer Veranstaltung, haften sie als Gesamtschuldner.

II. Entgeltordnung

§ 15

Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Strelitzhalle wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des zu erhebenden Entgelts ergibt sich aus der Entgelttabelle (§ 18).
- (2) Entgeltschuldner ist derjenige, auf dessen Antrag die Nutzungsgenehmigung erteilt wird.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Umsatzsteuer

Die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erfassten Entgelte verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 17

Entstehung der Entgeltschuld, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Nutzungsgenehmigung. Die Zahlungsfälligkeit entsteht innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Zustellung der Rechnung. Der Antrag auf Nutzungsgenehmigung ist ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen Vordruck 4 Wochen vor der Nutzung bei der Residenzstadt einzureichen. Ein

Anspruch auf Nutzungsgenehmigung besteht nicht. Entgelte die nach dem 15.10. eines jeden Jahres erhoben werden, sind bis zum 15.12. des laufenden Jahres fällig. Die Festsetzung des Entgelts kann mit der Nutzungsgenehmigung erfolgen.

- (2) Wird eine Nutzungsgenehmigung nach § 4 der Benutzungs- und Entgeltordnung durch die Residenzstadt Neustrelitz widerrufen, erfolgt eine Erstattung oder Verrechnung des Entgelts für den Zeitraum, in dem die Nutzung ausgeschlossen ist.
- (3) Wird eine Nutzungsgenehmigung nach § 6 der Benutzungs- und Entgeltordnung durch die Residenzstadt Neustrelitz widerrufen, erfolgt keine Erstattung des Entgelts. Wird eine Nutzungsgenehmigung nach § 6 der Entgeltordnung durch den Nutzer schriftlich widerrufen oder storniert, erfolgt eine Erstattung oder Verrechnung des Guthabens für den Zeitraum, in dem die Nutzung ausgeschlossen ist.

§ 18

Entgelte

Das in den folgenden Ziffern 1 bis 3 genannte Entgelt gilt für 60 Minuten für die Nutzung der gesamten Strelitzhalle.

Für eine anteilig erteilte Nutzungsgenehmigung wird ein anteiliges Entgelt erhoben.

Nutzer	Strelitzhalle
	Kostendeckung 100% = 136,17 €/ 60 Min
1. Nutzer aus der Stadt Neustrelitz, keine Sportvereine	
Schulen, Kitas, Jugendclubs, Wohlfahrtsverbände, Vereine, Unternehmen, Bürgerinnen u. Bürger	136,17 € 1 Drittel: 45,39 €
2. Sportvereine der Stadt Neustrelitz	
<u>2.1 Training</u>	
Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre	9 € 1 Drittel: 3 €
Breitensportabteilungen, Seniorensport	36 € 1 Drittel 12 €
Abteilungen im Spiel- u. Wettkampfbetrieb	24 € 1 Drittel 8 €
<u>2.2 Wettkampf</u>	
Pflichtwettkämpfe Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre	0 €
Pflichtwettkämpfe Erwachsene	
a) ohne Eintritt	15 €
b) mit Eintritt	25 €

Vorbereitungsspiele Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre	15 € 1 Drittel 5 €
Vorbereitungsspiele Erwachsene a) ohne Eintritt b) mit Eintritt	15 € 45 €
WK Breitensport Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre z.B. Kinder- und Jugend- sportspiele, Turniere, Jugend trainiert f. Olympia	12 € 1 Drittel: 4 €
WK Breitensport Erwachsene, Senioren	36 € 1 Drittel: 12 €
3. Sportvereine aus anderen Städten und Gemeinden	
Kinder, Jugendliche, Erwachsene	136,17 € 1 Drittel: 45,39 €
4. Sportveranstaltungen inklusive Veranstaltungen anderen Charakters	
Vereine der Stadt: Sport incl. Veranstaltung	Pauschale 450 €
5. Veranstaltungen (keine sportliche Nutzung)	
a) ohne Bestuhlung	Pauschale pro Veranstaltung 1.200 €
b) mit Bestuhlung	1.500 €
a) ohne Bestuhlung	Doppelveranstaltung insgesamt 1.700 €
b) mit Bestuhlung	2.000 €

6. Beratungsraum (ohne Nutzung der Sportanlagen)	
Sportvereine der Stadt Neustrelitz	5 €/ 60 Min.
andere Nutzer	10 €/ 60 Min.
7. Umkleideraum (ohne Nutzung der Sportanlagen)	
	10 €/ Nutzung

§ 19

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 13.12.2024 in Kraft.

Residenzstadt Neustrelitz

Der Bürgermeister